

Die Fragen müssen klar, eindeutig und verständlich sein. Sie sollen so gestellt und formuliert werden, daß der Beschuldigte in der Lage ist, möglichst selbständig und umfassend auszusagen. Dadurch sind die Voraussetzungen zu schaffen, eine allseitige, detaillierte und unverfälschte Beschuldigtenaussage zu sichern.

Mit der Frage darf nicht mehr Wissen des Untersuchungsorgans als nötig, besonders aber nicht ungewollt, dem Beschuldigten übermittelt werden. Er muß veranlaßt werden, sich an sein Erinnerungsvermögen zu halten. Das hat u. a. Konsequenzen hinsichtlich der Bestimmung der Rang- und Reihenfolge der Fragen und ihre konkrete inhaltliche Ausgestaltung. In der Regel ist die Fragestellung so zu erarbeiten, daß der durch die Beschuldigtenaussage zu deckende Informationsbedarf durch ein ausgewogenes Verhältnis von allgemeinen, konkreten, direkten und anderen Formen der Fragestellung festgestellt wird.

All das erfordert - und darauf sei nochmals hingewiesen -, in jedem Fall den Informationsgehalt und die Wirkung der Frage auf den Beschuldigten möglichst exakt und umfassend einzuschätzen. Gleichermaßen trifft das auf die inhaltliche Ausgestaltung von Vorhalten und Beweismittelvorlagen zu.

Im engen Zusammenhang mit der Bestimmung der Fragestellung stehen die Durchsetzung der strafprozessualen Vorschriften über die Durchführung der Beschuldigtenvernehmung (z. B. vorgeschriebene Rechtsbelehrungen) sowie die Konzipierung der taktisch wirksamen Nutzung von Möglichkeiten des sozialistischen Straf- und Strafprozeßrechts in der Beschuldigtenvernehmung. (z. B. Rechtsargumentationen, Anfertigen von Niederschriften, von Schalllaufzeichnungen usw. usf.)

Im Prozeß der Planung der Fragestellung sind die im Einzelverfahren real gegebenen Möglichkeiten zu nutzen, um das Aussageverhalten des Beschuldigten zu den einzelnen Fragen vorzubestimmen.